

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.036/0001-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG LLM EVA LECHNER
FRAU MAG BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • EVA.LECHNER@BKA.GV.AT
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2679
43 1 53115-2526
IHR ZEICHEN • BMG-74100/0147-II/B/10/2011

An das
Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Mit E-Mail: legvet@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen
und das Tierärztegesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist von lediglich vier Wochen wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre zumindest die sechswöchige Frist im Sinne des zitierten Rundschreibens zu wahren.

Die Erläuterungen zu einer Vielzahl von Bestimmungen bestehen lediglich aus Verweisen auf die geltenden Regelungen des Tierschutzgesetzes oder aus Verweisen auf andere Gesetze (zB: „Zu § 68: Die Bestimmung ist dem Disziplinarrecht des Beamtendienstrechtsgesetzes nachgebildet.“). Es sollte jedoch –

im Sinne der besseren und einheitlichen Vollziehung dieser Bestimmungen – über die bloße Wiederholung des Gesetzestextes hinaus Klarstellungen, für den Normadressaten leicht greifbare weiterführende, zusammenschauende Hintergrundinformationen udgl. geboten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Allgemeine datenschutzrechtliche Anmerkungen:

Soweit datenschutzrechtlich relevante Regelungen ausgearbeitet werden, sollte die Terminologie des DSG 2000 verwendet werden.

In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass der in § 2 Abs. 2 Z 5 des Entwurfs definierte (und in weiterer Folge auch verwendete Begriff) der „öffentlichen Daten“ der Kammermitglieder nicht der Terminologie des DSG 2000 entspricht. Es sollte klargestellt werden, ob es sich hierbei allenfalls um „allgemein verfügbare Daten“ iSd des § 1 Abs. 1 DSG 2000 handelt. Diesfalls wären diese Daten nicht vom Anwendungsbereich des DSG 2000 umfasst.

Ebenfalls unklar ist, was unter „persönlichen, berufsbezogenen Daten“ iSd § 2 Abs. 2 Z 6 des Entwurfs zu verstehen ist. Soweit damit „personenbezogene Daten“ iSd § 4 Z 1 DSG 2000 gemeint sind, sollte die datenschutzrechtliche Terminologie übernommen werden.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Tierärztekammergesetz):

Zu § 1:

Die Anordnung der Gebührenbefreiung in Abs. 4 ist überflüssig, da die Tierärztekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. den vorgeschlagenen Abs. 2) ohnedies gemäß § 2 Z 3 Gebührengesetz 1957 von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit ist, und sollte daher entfallen.

Zu § 2:

Die Notwendigkeit der Begriffsbestimmung von „schriftliche Mitteilung“ sollte überprüft werden. Soweit ersichtlich, wird der Begriff im Gesetzesentwurf nicht verwendet.

Zu § 3:

Ungeachtet des geltenden § 33 Tierärztegesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach wohl richtiger Auffassung ist Kompetenzgrundlage für die Regelung des Verfahrens zur Begutachtung von Entwürfen von Bundesgesetzen Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“), hinsichtlich von Entwürfen von Landesgesetzen Art. 15 Abs. 1 B-VG (*Schick*, Art. 41/1 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [2. Lfg. 1999] Rz 35 f; aA *Bußjäger*, in Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [3. Lfg. 2004] Rz 26: Kammer- bzw. Materienzuständigkeit). Die Bundesgesetzgebung dürfte daher, anders als im Abs. 1 vorgeschlagen, nur Bundesorgane zur Übermittlung von Gesetzesentwürfen an die Tierärztekammer verpflichten (Im Vorblatt wäre als Kompetenzgrundlage daher „Bundesverfassung“ anzugeben.)

Die Begutachtung von Verordnungsentwürfen ist Teil des Verfahrens zur Verordnungserlassung, das nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes „grundsätzlich“ von der Materiengesetzgebung zu regeln ist (VfSlg. 10.911/1986; die vom Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis angenommene „subsidiäre“ Zuständigkeit der Organisationsgesetzgebung kann hier im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung dahinstehen). Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Verordnungsentwürfen an die Tierärztekammer, wie in Abs. 2 vorgeschlagen, kann daher nur hinsichtlich jener Angelegenheiten vorgesehen werden, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen.

Wenngleich dem vorgeschlagenen Abs. 3 vergleichbare Bestimmungen bereits existieren (§ 93 Abs. 3 AKG, § 117e Abs. 2 ÄrzteG 1998, § 3 Abs. 2 Apothekerkammergesetz 1991, § 10 Abs. 2 WKG, § 1 Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtsetzung der Europäischen Union, BGBl. Nr. 661/1994), wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: Es ist unklar, an wen sich die in Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung zur Unterrichtung der Tierärztekammer richten soll und gegenüber wem die Tierärztekammer Gelegenheit zur

Stellungnahme haben soll. Eine Verpflichtung von Organen der Europäischen Union ist jedenfalls nicht möglich.

Zu § 4:

1. Nach den Erläuterungen sollen die Abs. 1 und 2 der Amtshilferegelung des § 34 Abs. 1 und 2 Tierärztegesetz entsprechen. Das ist allerdings nicht der Fall: Abs. 1 sieht hinsichtlich der Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden lediglich eine Verpflichtung der Tierärztekammer zur Amtshilfe vor, nicht aber umgekehrt.
2. Ungeachtet des geltenden § 34 Abs. 1 und 2 Tierärztegesetz wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: Art. 22 B-VG enthält einen organisatorischen Organbegriff und erfasst daher die Organe der Tierärztekammer nicht. Es steht der einfachen Gesetzgebung allerdings frei, die Verpflichtung zur Amtshilfe auf Organe von Rechtsträgern auszudehnen, die in Art. 22 B-VG nicht genannt sind. Zuständig ist jene Gesetzgebung, die die Hilfeleistung für die von ihr geregelten Zwecke in Anspruch nimmt. Die Bundesgesetzgebung ist daher nicht zuständig, die Organe der Tierärztekammer zur Amtshilfe für Zwecke zu verpflichten, die in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen (vgl. *Wiederin*, Art. 22 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar [1. Lfg. 1999] Rz 21 f, 50, 54).
3. Abs. 2 letzter Satz verpflichtet die Tierärztekammer auch gegenüber der Volksanwaltschaft zur Auskunftserteilung und Unterstützung. Auch der Organbegriff des Art. 148b Abs. 1 B-VG ist ein organisatorischer, sodass die in dieser Bestimmung genannten Unterstützungspflichten für die Organe sonstiger Selbstverwaltungskörper nicht gelten (*Thienerl*, Art. 148b B-VG, in Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2. Lfg. 2002] Rz 3). Eine Erweiterung der zur Unterstützung der Volksanwaltschaft verpflichteten Organe wäre eine Sache der Bundesgesetzgebung, ist aber auf Grund der Beschränkung des Art. 148j B-VG auf nähere Bestimmungen zur Ausführung des achten Hauptstückes nicht zulässig.
4. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Regierungsvorlage einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (1618 BlgNR 24. GP) eine Ergänzung des Art. 22 B-VG und des Art. 148b Abs. 1 B-VG um die Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper vorsieht; diese Änderungen sollen mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieser Novelle in Kraft treten.

Zu § 5 (Datenschutzrechtliche Anmerkungen):

Hinsichtlich der Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, die Tierärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Strafverfahrens gegen ein Kammermitglied zu verständigen, ist anzumerken, dass aus der Bestimmung nicht klar hervorgeht, zu welchem Zweck diese Verständigung vorgenommen werden soll. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in diesem Fall noch keine Verurteilung sondern nur ein Verdacht vorliegt. Es wäre sohin iSd in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob eine derartige Verständigung tatsächlich das gelindeste Mittel zur Zweckerreichung ist, widrigenfalls müsste die Verständigung in diesem Fall unterbleiben. In diesem Zusammenhang ist auch auf das aus Art. 18 Abs. 1 B-VG abzuleitende Bestimmtheitsgebot zu verweisen.

Auch die verpflichtende Weiterleitung von der Tierärztekammer an die Disziplinaranwältin bzw. an den Disziplinaranwalt sollte iS der gebotenen Verhältnismäßigkeit nochmals geprüft werden. Offen lässt die Bestimmung auch, welche konkreten Daten weitergeleitet werden und wie diese weiter verwendet werden, insbesondere unter welchen Voraussetzungen die Daten wieder gelöscht werden müssen (etwa bei einem Freispruch bzw. einer Diversion oder bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft).

Unklar erscheint auch, zu welchem Zweck die Gerichte verpflichtet sind, die Tierärztekammer von der Einleitung, der Fortsetzung und dem Ausgang von Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters für ein Kammermitglied zu verständigen und ihr unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses zu übermitteln. Jedenfalls dürfte es sich um eine lex fugitiva handeln, da die Regelung der Befugnis zur Berufsausübung und ihres Erlöschens im Tierärztekammergesetz enthalten ist.

Weiters sollte präzisiert werden, was unter „im Zusammenhang mit der tierärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen“ zu verstehen ist.

Zu § 6 (Datenschutzrechtliche Anmerkungen):

Hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Terminologie wird auf die obigen Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich schon aus dem DSG 2000 ergibt, dass nach § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei

Verwendung nicht-sensibler Daten aus dem Grunde des § 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 insbesondere dann nicht verletzt sind, wenn die Verwendung der Daten für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist. Aus der in § 6 des Entwurfs vorgeschlagenen Regelung ergibt sich sohin kein „Mehrwert“ für die Frage der Zulässigkeit der Datenverarbeitung. Vielmehr sollte, um den Anforderungen einer „ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten“ iSd § 8 Abs. 1 DSG 2000 gerecht zu werden, in § 6 des Entwurfs konkret dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten zur Erfüllung welcher Aufgaben verwendet werden dürfen.

Zu § 7 (Datenschutzrechtliche Anmerkungen):

Hinsichtlich der in § 7 geregelten Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sollte geprüft werden, welche Auswirkungen diese Entbindung auf das Datengeheimnis nach § 15 DSG 2000 hat bzw. ob die dargestellte Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht auch die Entbindung vom Datengeheimnis umfasst.

Zu § 8 :

Das Verhältnis zum Auskunftspflichtgesetz ist unklar: Abs. 1 und 2 enthalten Regelungen über die Auskunftspflicht und ihren Umfang, die im Wesentlichen jene des § 1 Auskunftspflichtgesetz entsprechen. Abs. 2 letzter Satz erklärt dieses Bundesgesetz ausdrücklich für anwendbar. Das Auskunftspflichtgesetz ist jedoch gemäß seinem § 1 Abs. 1 ohnedies auf die Organe der Tierärztekammer anwendbar („Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung“); nach § 6 Auskunftspflichtgesetz ist dieses Bundesgesetz jedoch nicht anzuwenden, soweit nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen. Soweit keine vom Auskunftspflichtgesetz abweichenden Regelungen getroffen werden sollen, wird angeregt, die vorgeschlagenen Abs. 1 und 2 entfallen zu lassen.

(Datenschutzrechtliche Anmerkungen): Es wird darauf hingewiesen, dass für die Heranziehung eines Dienstleisters die Vorgaben des § 10 DSG 2000 beachtet werden müssen, insbesondere ist der Abschluss einer entsprechenden Dienstleistervereinbarung einschließlich der Festlegung geeigneter Datensicherheitsmaßnahmen erforderlich. Auch würde bei Heranziehung eines Dienstleisters eine allfällige Übermittlung von Daten an Dritte weiterhin dem Auftraggeber zuzurechnen sein.

Soweit die Übermittlung von Informationen im Wege elektronischer Post auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten umfasst (was im Übrigen bei dem Versand per E-Mail an einen Adressaten die Regel ist), sollte zumindest in Grundzügen festgelegt werden, welcher Kommunikationsweg (z.B. E-Mail) genutzt werden soll. Für den Fall, dass sensible Daten (sowie auch strafrechtlich relevante Daten) auf diesem Weg übermittelt werden, müssten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSG 2000 im Gesetz festgelegt werden, so insbesondere hinsichtlich einer geeigneten Identifizierung und Authentifizierung des Absenders und der Verwendung einer dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselung der Daten.

Zu § 9:

Durch die vorgeschlagene Regelung sollen – auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „Einrichtung beruflicher Vertretungen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) – alle Amts- und Militärtierärzte (iSd. § 2 Abs. 2 und 3 Tierärztegesetz) als ordentliche Mitglieder in die Tierärztekammer einbezogen werden. Dagegen dürften nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keine kompetenzrechtlichen Bedenken bestehen, auch nicht im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 1936/1950) sind Personalvertretungen „organisatorische Einrichtungen zur Wahrung der Interessen der durch eine gleichgerichtete und gleichgelagerte Berufsausübung – den öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes, der Länder sowie der Orts- und Gebietgemeinden – zusammengeschlossenen Personengruppen [...] die dem Schutz und der Förderung von Angestellten dienen und darüber zu wachen haben, dass die aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte der Angestellten und ihre berechtigten Interessen gewahrt werden“. Der Verfassungsgerichtshof hat Personalvertretungen – vor der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, durch die das Personalvertretungsrecht kompetenzrechtlich verselbständigt wurde (Art. 10 Abs. 1 Z 16 und Art. 21 Abs. 1 B-VG) – zum Kompetenztatbestand „Einrichtung beruflicher Vertretungen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) gezählt.

Entsprechend der sog. Gesichtspunktetheorie, wonach ein Lebenssachverhalt unter verschiedenen Gesichtspunkten, die unterschiedlichen Kompetenztatbeständen zuzuordnen sind, geregelt werden kann, kann die Tätigkeit von Amts- und Militärtierärzten einerseits unter dem Gesichtspunkt der Ausübung des tierärztlichen Berufes, andererseits unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst geregelt werden. Kompetenzrechtlich ausgeschlossen wäre lediglich eine Einbeziehung von öffentlichen Bediensteten in eine Einrichtung beruflicher Vertretung unter dem Gesichtspunkt ihrer Dienstnehmereigenschaft (vgl. daher die Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 1 Z 2 AKG; *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 30).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Mitgliedschaft in zwei Interessenvertretungen aufgrund ein und derselben Berufstätigkeit, wenn sie auf die sachliche Abgrenzung des zur gesetzlichen beruflichen Vertretung jeweils zusammengeschlossenen Personenkreises abstellt. „Die solcherart eintretende Mitgliedschaft zu zwei Interessensvertretungen aus ein und derselben Tätigkeit könnte innerhalb desselben Kompetenzbereiches [VfSlg. 13.639/1993] nur unter den Gesichtspunkten einer gegenläufigen Aufgabenstellung beider Interessenvertretungen (VfSlg. 8539/1979) oder einer überschießenden Belastung infolge einer Kumulierung von Beitragsleistungen unsachlich und damit verfassungswidrig sein“ (VfSlg. 13.877/1994 hinsichtlich der Zugehörigkeit angestellter Wirtschaftstreuhänder sowohl zur Arbeiterkammer als auch zur Kammer der Wirtschaftstreuhänder). Beide Einschränkungen dürften hinsichtlich der Amts- und Militärtierärzte nicht vorliegen. Aus dem zitierten Erkenntnis VfSlg. 13.639/1994 ergibt sich nur, dass ein Dienstnehmer nicht unter dem Gesichtspunkt seiner Dienstnehmereigenschaft in zwei berufliche Vertretungen – in diesem Erkenntnis: Arbeiterkammer und Landarbeiterkammer – einbezogen werden darf.

Die Vermeidung von Pflichtenkollisionen aus der Zugehörigkeit der Amts- und Militärtierärzte zur Tierärztekammer ist eine sachliche Rechtfertigung für die geltende Ausnahme der ausschließlich als Amts- und Militärtierärzte tätigen Tierärzte von der Kammerzugehörigkeit (vgl. VfSlg. 6947/1972); eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zu ihrer Ausnahme kann daraus umgekehrt nicht abgeleitet werden. Es sollte allerdings überprüft werden, ob § 10 Abs. 7 allen möglichen Pflichtenkollision vorgebeugt.

Zu § 10:

Nach den Erläuterungen zu Abs. 7 soll „im Bereich der Kammertätigkeit – zB Teilnahme an Sitzungen der Delegiertenversammlung – seh[r] wohl eine Weisungsbindung“ bestehen. Eine solche Einschränkung der Befreiung von der Befolgungspflicht von Weisungen und Anordnungen ist dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht zu entnehmen.

Zu § 11:

Der Inhalt der Schlichtungsordnung sollte im Gesetz näher determiniert werden.

Zu § 12:

Nach Abs. 2 Z 6 ist von der Tierärztekammer im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen „das Eintreten für die Würde und das Ansehen des tierärztlichen Berufes sowie die Sorge für die Einhaltung der Berufsordnung“. In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was darunter genau zu verstehen ist. Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt nämlich der Disziplinarkommission (§ 66), die kein Organ der Tierärztekammer ist (vgl. VfSlg. 13.012/1992).

Zu § 13:

In Abs. 2 Z 1 wird das AVG „für“ (richtig: „auf“; Art. I Abs. 2 EGVG) das Verfahren in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs für anwendbar erklärt; nach in Abs. 2 Z 2 kann die Tierärztekammer kostendeckende Bearbeitungsgebühren für die durchzuführenden Verfahren festlegen und einheben. Dabei handelt es sich um abweichende Bestimmungen von den §§ 75 ff AVG, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes iSd. Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sein müssen (vgl. VfSlg. 13.831/1994). Darauf sollte in den Erläuterungen näher eingegangen werden.

Zu § 35:

Abs. 2 und 3 enthalten nähere Regelungen betreffend die in der Umlagenordnung festzulegende Kammerumlage. Der Verfassungsgerichtshof hat – vor der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 – aus dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG abgeleitet, dass eine gesetzliche Ermächtigung an Organe von Selbstverwaltungskörpern zur Festsetzung von Beiträgen eine Höchstgrenze enthalten muss (VfSlg. 16.900/2002). Ob dieses Erfordernis auch nach Inkrafttreten

des Art. 120b Abs. 1 B-VG, wonach die (sonstigen) Selbstverwaltungskörper „im Rahmen der Gesetze“ Satzungen erlassen können, besteht, kann mangels einschlägiger Rechtsprechung nicht gesagt werden. Es wird aber empfohlen, eine Höchstgrenze der Kammerumlage gesetzlich vorzusehen.

Zu § 37:

§ 37 Abs. 4 Z 1 bis 3 enthält Regelungen, die die Tierärztekammer bei der Erlassung von Verordnungen im übertragenen Wirkungsbereich einzuhalten hat. Es sollte klar gestellt werden, ob die Verfahrensvorschriften der Z 1 bis 3 bei der Erlassung aller Verordnungen im übertragenen Wirkungsbereich anzuwenden sind (dafür spricht der Ausdruck „sämtliche Entwürfe“), oder nicht (dafür spricht der Ausdruck „erforderlichenfalls“). Sollte letzteres der Fall sein, ist jedenfalls klar zu stellen, unter welchen Voraussetzungen diese Verfahrensvorschriften einzuhalten sind.

Nach Abs. 5 soll Voraussetzung für die Enthebung der Organe der Tierärztekammer ua. sein, dass ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Es ist unklar, wie dieses Kriterium auf die Kollegialorgane der Tierärztekammer zur Anwendung gelangen soll (vgl. etwa die Verantwortlichkeit von Verbänden gemäß § 3 Abs. 3 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz).

Zu § 39:

Zu Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die vergleichbare Bestimmung des § 195a Abs. 5 ÄrzteG 1998 – verfassungsrechtlich unbedenklich (VfSlg. 16.539/2002) – eine mögliche Rückwirkung bis zum drittvorangegangenen Kalenderjahr vorsieht (zu den Gründen IA 182/A 21. GP).

Zu § 42:

Es ist unklar, was in Abs. 4 mit einer „sinngemäßen“ Anwendung des AVG gemeint ist. Sofern einzelne Bestimmungen des AVG nicht zur Anwendung gelangen sollen, wären sie ausdrücklich von der Anwendbarkeit auszunehmen.

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext würde das AVG lediglich im erstinstanzlichen Verfahren, nicht aber im Berufungsverfahren zur Anwendung gelangen. Dies sollte überdacht werden (vgl. hingegen hinsichtlich der Verfahren betreffend die Kammerumlage den vorgeschlagenen § 35 Abs. 4).

Zu § 44:

Nach Abs. 3 – zu dem Erläuterungen allerdings fehlen – dürfte die Festlegung der Finanzierung der Fondsleistungen nach einem der in dieser Bestimmung genannten Verfahren (Umlageverfahren, Kapitaldeckungsverfahren, Anwartschaftsverfahren oder andere anerkannte versicherungsmathematische Verfahren) durch die Satzungen der Wohlfahrtseinrichtungen oder durch die Beitragsordnung – also durch Verordnung – erfolgen, ohne dass dafür nähere gesetzliche Vorgaben bestehen. Mangels einschlägiger Rechtsprechung kann nicht gesagt werden, ob damit den Determinierungserfordernissen des Art. 120b Abs. 1 B-VG, wonach die (sonstigen) Selbstverwaltungskörper „im Rahmen der Gesetze“ Satzungen erlassen können, genüge getan wird. Zwar gebietet keine Verfassungsnorm ein bestimmtes Verfahren für die Ausgestaltung der Wohlfahrtseinrichtungen (VfSlg. 16.539/2002). Es wird aber empfohlen, zumindest gesetzliche Kriterien für die Auswahl des Verfahrens vorzusehen.

Zu § 46:

Zu Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass Rückstandsausweise nur dann Exekutionstitel iSd. § 1 EO sind, wenn dies ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist (vgl. § 35 Abs. 5).

Zu § 49:

Zur Frage der Festlegung einer Höchstgrenze der Beiträge vgl. grundsätzlich die Anmerkung zu § 35. Da die Festsetzung der Höhe der Beiträge nach Abs. 1 auf Grund versicherungsmathematischer Grundlagen so erfolgen soll, dass die Gebarung des Fonds voraussichtlich ausgeglichen sein wird, sind – zumindest theoretisch – sehr hohe Beiträge denkbar.

Zu § 50:

Die Erläuterungen sprechen in Zusammenhang mit der in Abs. 2 vorgesehenen stufenweisen Anhebung des Anfallsalters von weiblichen Fondsmitgliedern für einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds von der „verfassungsrechtlich gebotenen Anpassung des Pensionsalters von Frauen an das der Männer“. Dazu wird angemerkt, dass sich das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten, BGBl. Nr. 832/1992, lediglich auf die gesetzliche Sozialversicherung bezieht. Überdies erhöht sich die

Altersgrenze nach diesem Bundesverfassungsgesetz jährlich lediglich um sechs Monate, während im vorgeschlagenen Abs. 2 eine jährliche Erhöhung um ein Lebensjahr vorgesehen ist, sodass das Anspruchsalter von Männern und Frauen für Leistungen aus dem Versorgungsfonds schon vor der gesetzlichen Sozialversicherung angeglichen sein wird. Ob und inwieweit eine solche Angleichung aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten erscheint, wäre vom d.o. Bundesministerium zu beurteilen.

Zu § 54:

Gemäß § 54 Abs. 2 Einleitungssatz „können sich“ die in Z 1 und 2 genannten ordentlichen Kammermitglieder von der Zugehörigkeit zur Sterbekasse „ausnehmen“. Der Wortlaut deutet darauf hin, dass diese Kammermitglieder nicht ex lege von der Zugehörigkeit zur Sterbekasse ausgenommen sind, sondern zunächst automatisch zugehörig sind und sich entscheiden können, auf diese Zugehörigkeit zu verzichten (vgl. dazu im Unterschied die Formulierung in § 47 Abs. 2: „Ausgenommen von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind...“). In gewissem Widerspruch dazu scheint die Regelung in Abs. 3 zu stehen, wonach die in Abs. 2 genannten Personen der Sterbekasse „freiwillig beitreten ...können“, sofern sie die entsprechenden Nachzahlungen leisten. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden. Im Übrigen sollte klar gestellt werden, in welcher Form und wem gegenüber die Betroffenen diese Willenserklärungen abzugeben haben.

Zu § 58:

Gemäß § 58 Abs. 2 sind Anträge auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Notstandsfonds über die „zuständige Außenstelle“ einzubringen. Was eine „zuständige Außenstelle“ ist, ist aus dem Gesetzesentwurf nicht ersichtlich; § 30 sieht Landesstellen vor. Eine diesbezügliche Klarstellung ist erforderlich.

Zu § 64:

(Datenschutzrechtliche Anmerkung): Hinsichtlich der in § 64 Abs. 6 vorgesehenen Veröffentlichung des gesamten Disziplinarerkenntnisses (damit wohl auch mit den personenbezogenen Daten des betroffenen Tierarztes) wird angemerkt, dass eine derartige Veröffentlichung nur dann zulässig wäre, wenn sie im Sinne des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das gelindeste Mittel zur Zweckerreichung darstellt. Nachdem der in § 64 Abs. 6 genannte Zweck der

"Wahrung des Ansehens der österreichischen Tierärzteschaft und der Einhaltung der Berufspflichten" auch mit gelinderen Mitteln (etwa durch eine anonyme Veröffentlichung von relevanten Teilen des Disziplinarerkenntnisses) erreicht werden kann, erscheint die Veröffentlichung des gesamten Erkenntnisses mit personenbezogenen Daten des Tierarztes nicht verhältnismäßig und müsste daher unterbleiben.

Es sollte klargestellt werden, ob die Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses gemäß Abs. 6 eine Disziplinarstrafe ist (dafür spricht der Wortlaut von Abs. 3: „...so ist, außer im Falle des Abs. 6, nur eine Disziplinarstrafe zu verhängen.“). In diesem Fall wäre sie in Abs. 1 anzuführen.

In Abs. 7 sollte klargestellt werden, zu welchem Zweck die Mitteilung einer Disziplinarstrafe an die Bezirksverwaltungsbehörde und das „Bundesministerium“ (richtig: Bundesminister) erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Mitteilung um eine Übermittlung von Daten handelt, zu deren Regelung jene Gesetzgebung zuständig ist, für deren Zwecke die Daten übermittelt werden.

Zu Abs. 8 wird angeregt, zu prüfen, ob die Tilgung nicht – wie im gerichtlichen Strafrecht (vgl. § 1 Abs. 1 Tilgungsgesetz 1972) – nach Ablauf der Tilgungsfrist von Gesetzes wegen erfolgen sollte.

Zu §§ 69 und 73:

Die Stellung des Disziplinaranwaltes ist unklar: Der Disziplinaranwalt ist kein Mitglied der Disziplinarkommission, aber auch kein Kammerorgan (vgl. die Aufzählung in § 14).

Nach den Erläuterungen unterliegt der Disziplinaranwalt sowohl den Weisungen der Tierärztekammer als auch der Aufsichtsbehörde. Aus dem Gesetzestext ergibt sich eine solche – allgemeine – Weisungsbindung jedoch nicht. § 69 Abs. 3 sieht lediglich die – verfassungsrechtlich unbedenkliche (VfSlg. 13.012/1992) – Verpflichtung des Disziplinaranwaltes zur Anzeigeerstattung auf Weisung der Aufsichtsbehörde (nicht aber eines Kammerorgans) vor. Nach § 73 Abs. 3 hat der Disziplinaranwalt die Durchführung von Erhebungen oder die Einleitung des Verfahrens zu beantragen, wenn ihm dies vom Bundesministers oder dem Präsidenten der Tierärztekammer „aufgetragen“ wird. Die Erläuterungen sprechen davon, dass diese beiden Organe auf der Weiterverfolgung „beharren“ können. Sollte es sich bei diesem „Auftrag“ an den Disziplinaranwalt um eine Weisung handeln, wäre ein solches doppeltes

Weisungsverhältnis in ein und derselben Sache mit den Vorschriften des B-VG über die sonstige Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Zu § 73:

In der Zusammenschau von § 72 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 und 2 ist unklar, ob in Fällen, in denen die Disziplinarkommission bei ihr eingelangte Anzeigen an die Disziplinaranwältin bzw. den Disziplinaranwalt weitergeleitet (§ 73 Abs. 1) und diese bzw. dieser die Anzeige zurückgelegt hat (§ 73 Abs. 2), die Disziplinarkommission dennoch die Durchführung von Erhebungen oder die Einleitung des Disziplinarverfahrens beschließen kann. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu §§ 76 und 81:

Es wird angeregt, die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung (samt der Möglichkeit zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Rechte des Beschuldigten bzw. Dritter) vorzusehen, weil sonst im Fall einer Beschwerde der Verwaltungsgerichtshof in der Regel eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen wird müssen, um dem Öffentlichkeitsgebot des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu entsprechen (vgl. § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG; *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten⁴ [2010] 16).

Zu § 80:

Abs. 2 zählt eine Reihe von Kriterien auf, nach denen sich die Festsetzung der Kosten richtet. Gleichzeitig wird die Disziplinarkommission ermächtigt, die Kosten „nach freiem Ermessen“ festzusetzen; das ist widersprüchlich. Die Wendung „nach freiem Ermessen“ könnte entfallen.

Zu § 83:

1. Alle Amts- und Militärtierärzte sollen mit Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs (1. Juli 2012) ordentliche Mitglieder der Tierärztekammer werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten für sie alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder (vgl. § 10). Insb. sind sie zur Leistung der Kammerumlage und der Beiträge zu den Wohlfahrtsfonds verpflichtet und unterliegen dem Disziplinarrecht, obwohl sie auf die Kreation der Organe des Selbstverwaltungskörpers bis zu deren Neuwahl keinen Einfluss hatten. Dies könnte im Hinblick auf die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes zur demokratischen Legitimation von

Selbstverwaltungskörpern (VfSlg. 18.548/2008) problematisch sein. Es wird daher angeregt, die Amts- und Militärtierärzte erst nach der Wahl der Delegiertenversammlung und der anderen Organe als ordentliche Mitglieder in die Tierärztekammer einzubeziehen.

Auch eine gesetzliche Verkürzung der Wahl- und Funktionsperiode der Organe aus Anlass der Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes dürfte verfassungsrechtlich zulässig sein. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass einschlägige Rechtsprechung dazu soweit ersichtlich nicht besteht (vgl. zum gegenteiligen Fall einer gesetzlichen Verlängerung der Funktionsperiode von Organen von Selbstverwaltungskörpern VfSlg. 11.879/1988, 18.938/2009).

2. Nach Abs. 2 Z 2 bleiben die Rechnungsprüfer bis zur Angelobung der neugewählten Delegiertenversammlung im Amt. Es wird angeregt, diese bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer nach Abs. 1 zweiter Satz im Amt zu belassen.

3. In Abs. 3 sind die Rechnungsprüfer zu streichen, da für diese bereits in Abs. 2 Z 2 eine Übergangsbestimmung besteht.

4. Abs. 3 letzter Satz regelt den Fall, dass die im Amt bleibenden Organe nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes, aber noch vor dem 30. Juni 2015 neu gewählt werden. Nach den Erläuterungen hat die Neuwahl „nach den bisher geltenden Regelungen zu erfolgen“, womit offenbar das Tierärztegesetz gemeint ist; das ergibt sich aber nicht aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext. Unklar ist auch, wie lange die Funktionsperiode dieser neu gewählten Organe sein soll. Gemeint sein dürfte, dass sie bis zur Angelobung der nach Abs. 1 zweiter Satz gewählten Organe, längstens aber bis zum Ablauf des 30. Juni 2015 im Amt bleiben. Dies sollte entsprechend formuliert werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Tierärztegesetzes):

Zu Z 10 (§ 14b Abs. 2):

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 gibt für die Festlegung von Dauer und Inhalt der fachspezifischen Weiterbildung sowie der näheren Bestimmungen der Prüfung lediglich vor, dass dabei „auf die Bedürfnisse und Ausbildungsangebote im jeweiligen Fachgebiet bedacht zu nehmen ist“. Im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG sollte diese Verordnungsermächtigung näher determiniert werden.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zur Zitierung von EU-Rechtsvorschriften wird auf die Rz 53 ff des EU-Addendums hingewiesen. Demnach ist insbesondere bei einer erstmaligen Zitierung die Fundstelle anzugeben (Rz 53, 55). Ist ein zitierter EU-Rechtsakt bereits geändert worden, ist dies ebenfalls auszuweisen (Rz 58). Der Gesetzesentwurf sollte dahingehend überarbeitet werden.

Zu Art. 1 (Tierärztekammergesetz):

Zum Titel:

In der Klammer wären zwischen dem Kurztitel und der Abkürzung Leerzeichen zu setzen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>
⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>
⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im 5. Hauptstück hat dem 2. Abschnitt (Organisatorische Bestimmungen) der 3. Abschnitt (Disziplinarverfahren) zu folgen.

Ab § 10 fehlt ein Lehrzeichen zwischen Paragraphenangabe und -überschrift.

Die Überschriften von §§ 75 und 81 im Inhaltsverzeichnis decken sich nicht mit denen im Gesetzestext.

Zu § 2:

Die Wortfolge „(2) Im Sinne diese Bundesgesetztes sind:“ kommt zwei Mal vor und hat daher einmal zu entfallen.

Da der Begriff „Vertretungskörper“ für monokratische Organe nicht passt, sollte in Z 1 besser von „Organen“ die Rede sein.

Am Ende der Z 7 fehlt ein Strichpunkt.

Zu § 3:

Die „Verlautbarung“ (Kundmachung) bezeichnet lediglich einen (den letzten) Teilakt im Erzeugungsprozess von Verordnungen. In Abs. 2 sollte daher besser – wie in den Erläuterungen – von „Erlassung“ gesprochen werden (vgl. Art. 18 Abs. 2 B-VG).

Zu § 4:

In Abs. 1 und 2 wäre nicht auf die Tierärztekammer, Behörden und andere Einrichtungen abzustellen, sondern auf die Organe dieser Rechtsträger (vgl. Art. 22 B-VG).

Zu § 10:

Da der Gesetzesentwurf in 6. Hauptstücke und weiter in Anschnitte untergliedert ist, wobei jedes Hauptstück über einen 2. Abschnitt verfügt, wäre in Abs. 2 die Verweisung auf „Bestimmungen des 2. Abschnitts“ durch Ergänzung des konkreten Hauptstücks zu präzisieren.

Zu § 11:

Der Begriff „Kammerorganisationen“ in Abs. 1 ist unklar. Es sollte überprüft werden, ob er nicht durch den Begriff „Kammerorgane“ zu ersetzen ist.

Zu § 15:

In Abs. Z 8 muss es grammatikalisch richtig lauten: „die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Rechnungsprüferinnen...“

Zu § 37:

Es fehlt die Absatzbezeichnung „(1)“.

In Hinblick auf Publizitätsanforderungen sollte in Abs. 3 davon Abstand genommen werden, auf das Handbuch der Rechtssetzungstechnik zu verweisen. Stattdessen wird angeregt, in abstrakter Weise zu formulieren, dass die Standards von Rechtssprache, Rechtstechnik und formeller Gestaltung, wie sie in der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, einzuhalten sind. In den Erläuterungen könnte dann der Hinweis erfolgen, dass gegenwärtig diese Standards durch das vom Bundeskanzleramt herausgegebene Handbuch der Rechtssetzungstechnik vorgegeben werden. Gleichzeitig könnte in den Erläuterungen auch der Link auf die betreffende Internetseite des Bundeskanzleramts angeführt werden.

Zu § 38:

§ 38 regelt die Aufsicht über die Tierärztekammer im eigenen Wirkungsbereich. Die in Abs. 5 Z 1 vorgeschlagene Amtsenthebung für den Fall der Nichtbefolgung von Weisungen ist allerdings ein rechtliches Sanktionsinstrument zur Durchsetzung der Befolgung von Weisungen des obersten staatlichen Verwaltungsorgans im übertragenen Wirkungsbereich und wäre daher in § 37 zu regeln.

Zu den §§ 41 ff (4. Hauptstück 1. Abschnitt):

Es sollte die Einheitlichkeit der Terminologie („Wohlfahrtseinrichtungen“, „Wohlfahrtsfonds“, „Fonds“) geprüft werden.

Zu § 47:

In Abs. 2 Z 2 sollten die lit. a bis d einheitlich formatiert werden.

Zu § 49:

Gemäß Abs. 1 hat die Delegiertenversammlung die Höhe der Beiträge zum Versorgungsfonds im Rahmen gewisser Vorgaben festzusetzen. Abs. 2 sieht eine ex lege Befreiung von der Beitragspflicht für Fondsmitglieder, die Leistungen aus dem

Versorgungsfonds empfangen, vor. Während die Abs. 1 und 2 somit ganz allgemein Regelungen bezüglich der Beiträge zum Versorgungsfonds enthalten, beziehen sich die Regelungen in Abs. 3 auf eine spezielle Versorgungsleistung aus dem Versorgungsfonds, nämlich die Altersunterstützung. Daher sollte der Inhalt des Abs. 3 unter systematischen Gesichtspunkten besser in § 50 („Alterunterstützung“) geregelt werden.

Zu § 50:

Die Absatzbezeichnung „(2)“ kommt zwei Mal vor; die Absatzbezeichnungen sollten entsprechend überarbeitet werden.

Zu § 51:

Beim Erstzitat sind der Kurztitel und die Fundstelle anzugeben (LRL 133). Es sollte daher lauten: „Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978,“

Zu § 54:

In § 54 Abs. 3 sollte es grammatikalisch richtig lauten: „...können dem Fonds beitreten...“

Zu § 57:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte entfallen.

Zu § 60:

Es handelt sich um Übergangsbestimmungen, die im 6. Hauptstück, 2. Abschnitt („Übergangsbestimmungen“), geregelt werden sollten.

In Abs. 1 sollte es „die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängig sind“ lauten.

Zu § 61:

Der Einleitungssatz des Abs. 2 könnte besser lauten: „Ein Disziplinarvergehen nach Abs. 1 stellt dar, wenn Kammermitglieder ...“.

Beim Erstzitat sind der Kurztitel und die Fundstelle anzugeben (LRL 133). Es sollte daher in Abs. 7 lauten: „§ 6 des Strafbuchgesetzes (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.“

Zu § 66:

In Abs. 4 Z 2 muss es grammatikalisch richtig lauten: „...alle Abteilungen...“

Zu § 67:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in § 67 Abs. 3, der die Beendigung der Mitgliedschaft zur Disziplinarkkommission regelt, auch die Enthebung des Disziplinaranwalts (Abs. 3 Z 3 lit. c) geregelt ist (vgl. dazu in den Erläuterungen zu § 69: „Disziplinaranwältinnen bzw. Disziplinaranwälte sind keine Mitglieder der Disziplinarkommission...“). Im Hinblick auf die inhaltsgleiche Regelung in § 69 Abs. 5 Z 2 kann § 67 Abs. 3 Z 3 lit. c entfallen.

In Abs. 3 Z 4 muss es grammatikalisch richtig lauten: „...mit Vorsatz begangenen strafbarenen Handlung...“

Zu § 69:

In Abs. 5 Z 2 hat der Beistrich nach dem Begriff „Enthebung“ zu entfallen.

In dem Absatz, der dem Abs. 5 folgt, ist die Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(6)“ zu ersetzen.

Zu § 72:

In Abs. 3 muss es lauten: „Sie fällt ihre Entscheidungen...“.

Zu § 73:

Die Ziffernummerierung in Abs. 3 wäre richtigzustellen.

Zu § 76:

In Abs. 3 erster Satz muss es lauten: „...die Einsichtnahme in die Akten zu gestatten...“.

Zu § 83:

Abs. 2 und 3 stellen auf „die am 30. Juni 2012, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen,“ gewählten Organe ab. Stattdessen könnte auf die „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes“ gewählten Organe abgestellt werden.

In Abs. 3 erster Satz muss es lauten: „Bis zur Angelobung der nach ...gewählten Organe...“. In Abs. 3 zweiter Satz muss es lauten: „Werden zwischen Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes...“. Zur Formulierung siehe weiters die inhaltlichen Anmerkungen zu Abs. 3.

Zu § 84:

Die Wendung „zuletzt geändert durch ...“ sollte entfallen.

Es ist unklar, ob sich die Wendung „wobei § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes keine Anwendung findet“ auf das Tierärztegesetz oder das vorgeschlagene Bundesgesetz bezieht.

Es sollte geprüft werden, ob nicht statt der „Straf- und Verfahrensbestimmungen“ das gesamte Tierärztegesetz, mit Ausnahme seines § 2 Abs. 1, für anwendbar erklärt werden kann. § 2 Abs. 1 Tierärztegesetz zählt jedenfalls nicht zu den „Straf- und Verfahrensvorschriften“.

Zu Art. 2 (Änderung des Tierärztegesetzes):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Die Novellierung betrifft Z 1 und nicht Z 2. Es sollte daher lauten: „1. die...“

Zu Z 3 (§ 4):

Da § 4 nur aus zwei Ziffern besteht, sollte mit dem Entfall der Z 1 die gesamte Bestimmung entsprechend legislatisch angepasst werden.

Zu Z 4 (§ 4a):

Im ersten Satz muss es lauten: „...Leistungen...“

IV. Zu den Erläuterungen

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	np4Mb+2WHbu+uV0+4LpRFEGH3jDSzGHBfHAX9xEdOnr1Jv+l8ic40zXMr52jJbZ7h5P Ds9Oh8lGP4dDEgJf29zRwcaQ3OM+6Yzdoa+krxDF0l8yb5OKLBKbztjpb1qm2Pg+ UPouPh5N9dYMpedpar2h0igJO17D5jsURIC0A=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-15T13:41:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	